



## Büro Landesumweltanwalt

Bezirkshauptmannschaft Landeck  
Referat Umwelt & Anlagen

Innstraße 5  
6500 Landeck

Dr.<sup>in</sup> Carmen Loewit

Telefon 0512/508-3498

Fax 0512/508-743495

landesumweltanwalt@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

**Kaunertaler Gletscherbahnen GmbH, Kaunertal;  
Errichtung von 25 Lawinensprengmasten und einer Wetterstation zum Schutz der Gepatsch  
Uferstraße Ost – Verfahren nach dem WRG 1959 und TNSchG 2005;**

**BESCHWERDE**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LUA-6-2.7/62/6-2021 (LA-WFN/B-306/25-2021)

Innsbruck, 19.10.2021

**Beschwerdeführer:**

Landesumweltanwalt von Tirol  
Meranerstraße 5  
6020 Innsbruck

**Belangte Behörde:**

Bezirkshauptmannschaft Landeck  
Referat Umwelt & Anlagen  
Innstraße 5  
6500 Landeck

**Mitbeteiligte Parteien:**

1. Kaunertaler Gletscherbahnen GmbH  
Gletscherstraße 240  
6524 Kaunertal
2. Gemeinde Kaunertal  
Feichten 141  
6524 Kaunertal
3. Agrargemeinschaft Birgalpe  
  
6524 Kaunertal
4. TIWAG  
Tiroler Wasserkraft AG  
Eduard-Wallnöfer-Platz 2  
6020 Innsbruck

## **Bescheidbeschwerde**

gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG

Gegen Spruchpunkt B) des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 22.09.2021, ZI LA-WFN/B-306/25-2021, zugestellt am 22.09.2021, betreffend die (wasser- und) naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung von 25 Lawinensprengmasten und einer Wetterstation zum Schutz der Gepatsch Uferstraße Ost erhebt der Landesumweltanwalt von Tirol innerhalb offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol und stellt die

### **Anträge,**

das Landesverwaltungsgericht Tirol möge

der Beschwerde Folge geben, Spruchpunkt B) des Bescheides beheben und stattdessen den Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung abweisen.

in eventu

Spruchpunkt B) des angefochtenen Bescheides aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen

Des Weiteren wird der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen.

### **Begründung**

#### **1. Allgemeines:**

Im Rahmen des zur naturschutzrechtlichen Bewilligung beantragten gegenständlichen Projekts sollen 25 Lawinensprengmasten sowie eine Wetterstation oberhalb der Gepatsch Uferstraße Ost, im Bereich mehrerer Schutzgebiete, installiert werden.

Dem Umstand, dass Schutzgebiete vom Vorhaben betroffen sind, wurde im erstinstanzlichen Verfahren nicht (ausreichend) Rechnung getragen. Dabei gehört das Unterschutzstellen schutzwürdiger und schutzbedürftiger Bestandteile von Natur und Landschaft zu den wichtigsten Instrumenten des Naturschutzes und ist für den Erhalt der biologischen Vielfalt unverzichtbar.

Mit steigenden Bevölkerungszahlen, wachsendem Flächenverbrauch, zunehmenden Extremwetter- und Elementarereignissen, steigt auch der Druck auf unberührte Flächen.

Dieser Druck macht sich in Tirol derzeit besonders durch die zunehmend anvisierte Inanspruchnahme von in Schutzgebieten gelegenen Flächen bemerkbar.

In Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben ist anzumerken, dass von den Maßnahmen gleich mehrere (teilweise aufgrund internationaler Verpflichtungen ausgewiesene) Schutzgebiete betroffen sind, nämlich:

- das Natura 2000-Vogelschutz Gebiet Ötztaler Alpen
- das Ruhegebiet Ötztaler Alpen

- das Natura 2000-FFH Gebiet Ötztaler Alpen, sowie außerdem
- das Landschaftsschutzgebiet Kaunergrat.

Alleine der Umstand, dass hier etliche Schutzgebiete ausgewiesen sind, unterstreicht die Bedeutung und Wertigkeit des Gebietes.

Eingriffe sind hier nur in Einzelfällen überhaupt möglich und bei der Prüfung derer Zulässigkeit ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen.

Ein ordnungsgemäß durchgeführtes Verfahren unter Miteinbeziehung sämtlicher relevanter Datengrundlagen und mit einer ausgiebigen Sachverhaltsermittlung ist bei Vorhaben in derart sensiblen Bereichen unumgänglich.

Die Antragstellerin argumentiert, dass es sich bei dem zur naturschutzrechtlichen Bewilligung beantragten gegenständlichen Projekt um ein Sicherheitsvorhaben zum Schutz der Gepatsch Uferstraße Ost handelt, welche aufgrund der Gefährdungslage der Uferstraße West künftig für den Personenverkehr in Anspruch genommen werden soll.

**In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich klargestellt, dass der Landesumweltanwalt die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer als öffentliches Interesse von höchstem Gewicht anerkennt. Gleichwohl wird die Bedeutung des Gletscherschigebiets für das Kaunertal anerkannt. Es liegt daher auch für den Landesumweltanwalt auf der Hand, dass eine jahresdurchgängige Zufahrt zum Gletscherschigebiet gewährleistet sein muss.**

Dies muss aber auf die die Interessen des Naturschutzes am geringsten beeinträchtigende Weise geschehen – hier wurde die natur-unverträglichste Variante zur Bewilligung beantragt.

Nachdem die Gefährdung der Uferstraße West bereits seit Jahren besteht und dieser Umstand der Kaunertaler Gletscherbahnen GmbH ebenso lange bekannt ist, erschließt sich dem Landesumweltanwalt auch die plötzliche Dringlichkeit des Vorhabens nicht.

Der Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung stammt vom 21.06.2021 – die Kaunertaler Gletscherbahn GmbH betont, dass eine Fertigstellung des Vorhabens noch vor Wintereinbruch 2021 unerlässlich sei.

Der Landesumweltanwalt lässt sich das mangelhafte Zeitmanagement der Antragstellerin nicht anlasten: Es ist allgemein bekannt, dass ein behördliches Verfahren eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt (die Entscheidungsfrist der Behörde hätte erst am 21.12.2021 geendet) und ebenso, dass der Eintritt der Rechtskraft eines Bescheides durch Einbringung von Rechtsmitteln gehemmt werden kann. Es wäre in der Verantwortung der Antragstellerin gelegen gewesen, diese Umstände in ihr Zeitmanagement einzurechnen.

Zudem ist unverständlich, dass ein zeitgemäßes Befassen sämtlicher Parteien (bereits während der Projektphase) bei einem die Interessen des Naturschutzes derart beeinträchtigenden Projekt, das zudem gleich in mehreren Schutzgebieten zu liegen kommt, nicht erfolgt ist. Die ablehnende Haltung des Landesumweltanwaltes dem Projekt gegenüber wurde der Antragstellerin von Beginn an klar kommuniziert.

Einmal mehr entstand im Rahmen des gegenständlichen Verfahren der Eindruck, dass finanzielle Aspekte über den Naturschutz gestellt werden.

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes wurden im gegenständlichen Verfahren notwendige Sachverhaltserhebungen unterlassen, Rechtsvorschriften außer Acht gelassen, das Vorliegen von Verbotstatbeständen wurde ignoriert und vor allem ist auch eine echte Alternativenprüfung ausständig.

All diese Umstände stehen der Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung für ein Vorhaben in einem derart sensiblen Bereich entgegen.

## **2. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit:**

Gemäß § 36 Abs 8 TNSchG 2005 kommt dem Landesumweltanwalt in allen naturschutzrechtlichen Verfahren, mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren, Parteistellung im Sinne des § 8 AVG zu. Der Landesumweltanwalt ist weiters berechtigt, zum Schutz jener öffentlichen Interessen, deren Wahrnehmung ihr/ihm gesetzlich aufgetragen ist, gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 22.09.2021 auf elektronischem Wege zugestellt und spricht in seinem Spruchpunkt B) über einen Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung ab.

Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

## **3. Relevanter Sachverhalt:**

### 3.1. Antragsgegenstand:

Die Kaunertaler Gletscherbahn GmbH plant die Errichtung von 25 Lawinensprengmasten und einer Wetterstation zum Schutz der Gepatsch Uferstraße Ost.

Bisher wurden die Lawinen mittels Hubschrauber gesprengt bzw wurde die Uferstraße Ost temporär gesperrt.

Die Errichtung der Sprengmasten ist mit einer Flächeninanspruchnahme von 1 m<sup>2</sup> pro Lawinensprengmast verbunden und werden daher 25 m<sup>2</sup> Gesamtfläche beansprucht.

Das Fundament wird aus Beton errichtet, die Foundation erfolgt durch Felsanker und Mikropfähle. Die Masten selbst werden verzinkt ausgeführt und mittels Hubschrauber errichtet. Manipulationen erfolgen durch händischen Aushub bzw durch den Einsatz von Handbohrgeräten.

An vier Masten werden zusätzlich Wetterstationen errichtet. Für die Errichtung eines Sprengmastens sind maximal sieben Hubschrauberflüge erforderlich – insgesamt ergeben sich somit bei 25 Lawinensprengmasten 175 Rotationen.

In einer ersten Phase der Errichtung werden 20 Lawinensprengmasten installiert, die verbleibenden fünf werden in einer zweiten Phase installiert.

Pro Magazinkasten können 12 Sprengungen durchgeführt werden. Die Nachladung des Magazins erfolgt per Hubschrauber. Zur Wartung der Masten sind pro Jahr mindestens zwei Hubschrauberflüge erforderlich.

### 3.2. Beschreibung des Projektstandorts aus naturkundlicher Sicht:

Die Masten liegen in einer Höhe zwischen 2.300 und 2.700 m und somit oberhalb der natürlichen Waldgrenze, innerhalb des alpinen Bereiches, welcher noch frei von jeglichen Infrastrukturen ist.

Die geplanten Standorte der Lawinensprengmasten sind allesamt in Schutzgebieten gelegen, betroffen sind dabei

- das Natura 2000-Vogelschutz Gebiet Ötztaler Alpen
- das Ruhegebiet Ötztaler Alpen

- das Natura 2000-FFH Gebiet Öztaler Alpen, sowie außerdem
- das Landschaftsschutzgebiet Kaunergrat.

Die alpinen Landschaften im Projektbereich werden im Wesentlichen von drei Biotopeinheiten geprägt. Es handelt sich dabei um Borstgrasrasengesellschaften auf Silikatschutt, alpine Heidegesellschaften in der Kampfzone des Waldes, Felsspaltenvegetation, vegetationslose Felsstandorte oder Silikatschutt.

Diese entsprechen folgenden nach der TNSchVO 2006 Anlage 4 geschützten Pflanzengesellschaften:

12. Silikatschutthalden der montanen bis nivalen Stufe
13. Silikatfelsen mit Pioniervegetation des *Sedo Scleranthion* oder des *Sedo albi-Veronicion dillenii*
15. Alpine und boreale Heiden
16. Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden

Weiters sind im Projektbereich laut naturkundlichem Gutachten nach der TNSchVO 2006 gänzlich geschützte Pflanzenarten wie Rosettenpflanzen und Primel-Arten anzutreffen.

Die naturkundliche Amtssachverständige geht im Rahmen ihres Gutachtens davon aus, dass das Projektgebiet einen Lebensraum für unterschiedliche alpine Vogelarten darstellt:

Vertreten sind

- Birkhuhn (*lyrurus tetricus*),
- Haselhuhn (*bonasia bonasia*),
- Steinadler (*aquila chrysaetos*),
- Raufußkauz (*aegolius funereus*),
- Steinschmätzer (*oenanthe oenanthe*),
- Kuckuck (*cuculus canorus*),
- Turmfalke (*falco tinnunculus*) und
- möglicherweise Uhu (*bubo bubo*).

Daneben ist von einem zusätzlichen Vorkommen von Steinhuhn (*alectoris graeca*) und einem potentiellen Vorkommen von Bartgeier (*gypaetus barbatus*) auszugehen.

Die Arten Birkhuhn, Haselhuhn, Steinadler, Raufußkauz, Uhu, Steinhuhn und Bartgeier sind in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet.

Die Arten Haselhuhn, Steinadler, Raufußkauz, Steinschmätzer, Turmfalke, Uhu und Steinhuhn sind im Standarddatenblatt zum Natura 2000-Gebiet Öztaler Alpen erfasst und damit Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes Öztaler Alpen.

Insbesondere das Birkhuhn ist im Projektgebiet relevant, einerseits befindet sich ein Birkhuhnbalzplatz (Hapmeskar) in der Nähe zu den geplanten Sprengmasten, andererseits befinden sich im Hangbereich unterhalb der Lawinsprengmasten insgesamt drei Birkhuhnbalzplätze.

Das Habitatmodell zeigt außerdem für diese Raufußhuhnart ein großräumiges sehr gut geeignetes Habitat entlang der orografisch rechten Uferseite des Gepatschstausees, welches sich in einer Höhe von 1.800 - 2.200 m befindet.

### 3.3. Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005:

#### 3.3.1. Artenreichtum und Naturhaushalt:

##### 3.3.1.1. Beeinträchtigungen während der Bauphase:

Die Amtssachverständige für Naturkunde geht während der Bauphase von geringfügigen Beeinträchtigungen von Naturschutz und Vegetation aus. Es sei von keinen maßgeblichen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes sowie auf die geschützten Pflanzengesellschaften auszugehen.

Ungeachtet dessen stellen die Hubschrauberflüge während der Bauphase (insgesamt 175 Rotationen) eine **starke Beeinträchtigung** dar. Durch das hangnahe Fliegen, die erhebliche Lärmentwicklung und das plötzliche Auftreten (Berggrat) haben Hubschrauberflüge ein hohes Störpotential. Dies gilt vor allem in Ruhegebieten, wo Tiere wenig Störungen ausgesetzt sind.

##### 3.3.1.2. Beeinträchtigungen während der Betriebsphase:

In Bezug auf jene Hubschrauberflüge und Sprengmaßnahmen, die während der Betriebszeit stattfinden werden, führt die Amtssachverständige für Naturkunde aus, dass diese in der Wintersaison – einer für Tierarten besonders sensiblen Zeit – stattfinden würden und kurzzeitig erhebliche Lärmemissionen erwirken würden.

Die Amtssachverständige stellt anlässlich ihres Gutachtens dazu weiter fest:

In den Wintermonaten reduzieren Wildtiere ihren Energieverbrauch auf ein Minimum, um ein Überleben zu gewährleisten. Jede Störung kann zu einem Fluchtverhalten oder zu einer Stresserhöhung führen, die mit einem erhöhten Energieverbrauch einhergeht. Dies kann zu einer **erhöhten Sterblichkeit** oder auch nachwinterlich zu einer **Reduktion des Fortpflanzungserfolges** führen, was sich **negativ auf den Erhaltungszustand auswirken** kann.

Von diesen Störungen sind insbesondere Arten betroffen, die sich ganzjährig im geeigneten Lebensraum aufhalten und einen eingeschränkten Aktionsradius besitzen. Dies trifft vor allem auf die heimischen Hühnerarten (Birkhuhn, Alpenschneehuhn, Steinhuhn) zu, deren Vorkommen im betroffenen Hangbereich durch 3 Birkhuhnbalzplätze und weitere vorliegende zoologische Daten belegt sind.

Zwar werden Überschneidungen der Sprengtätigkeiten im Winter mit Balzaktivitäten im Frühjahr nur selten erwartet, indirekte Auswirkungen durch stressbedingt erhöhte Sterblichkeiten und eine Reduktion des Fortpflanzungserfolges, welche sich **erheblich auf die lokalen Bestände auswirken können**, können aber nicht ausgeschlossen werden.

Weiter heißt es im Gutachten der naturkundlichen Amtssachverständigen:

*„Aus den Gegenüberstellungen der Anzahl der Hubschrauberflüge und der Sprengungen geht hervor, dass es durch die Errichtung der Lawinensprengmasten zu bedeutend weniger Sprengungen, mit einer Reduktion von 1200 auf 300, kommt und in einem durchschnittlichen Winter anstatt 12 Hubschraubereinsätzen, mit Ausnahme des Transportes der Magazinkasten zu Beginn und Ende der Winterzeit, keine Wartungsflüge innerhalb der Wintersaison erforderlich sind. Dadurch kommt es aus fachlicher Sicht zu einer Reduktion der Störungen innerhalb der winterlichen Betriebszeit, wodurch eine Verbesserung zum Ist-Zustand und der derzeit*

*negativen Auswirkungen auf die vorkommenden Tierarten, insbesondere Vogelarten erwartet wird.*

*Trotz dieser zu erwartenden Verbesserungen werden die Sprengungen und die erforderlichen Hubschrauberflüge jedoch aus fachlicher Sicht grundsätzlich als problematisch für die vorkommende Tierwelt angesehen, da aufgrund der erheblichen Lärmimmissionen negative Auswirkungen zu erwarten sind.“*

Hinweis: Zu diesen Ausführungen der Amtssachverständigen später – siehe 4.3.

In ihrer abschließenden Zusammenfassung betont die Amtssachverständige für Naturkunde auch, dass die Lärmemissionen im gegenständlichen Projekt innerhalb ausgewiesener Schutzgebiete erfolgen, in denen der Schutz vorkommender Vogelarten und derer Lebensräume sowie der Schutz vor erheblichen Lärmemissionen maßgeblich erscheint.

### 3.3.2. Landschaftsbild und Erholungswert:

Die Errichtung der ca 8 m hohen Masten bedeutet eine technische Prägung des gegenständlichen natürlichen Landschaftsraumes, welcher derzeit noch völlig frei von technischen Anlagen ist. Der Umstand, dass sich der betreffende Landschaftsraum teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Kaunergrat befindet, zeigt die Bedeutung des Landschaftsbildes auf.

Jegliche technische Anlage stellt innerhalb dieses Schutzgebietes und des noch unverbauten Landschaftsraumes eine **starke und nachhaltige Beeinträchtigung** dar, wie auch die Amtssachverständige für Naturkunde im Rahmen ihres Gutachtens erläutert.

### 3.4. Öffentliche Interessen:

Im Wesentlichen zusammengefasst argumentiert die Antragstellerin damit, dass es sich beim beantragten Vorhaben um ein Sicherheitsvorhaben zu Schutz der bereits seit vielen Jahrzehnten bestehenden Straßenanlage handeln würde.

Die bisher im Winter befahrene Uferstraße West sei durch Großmassenbewegungen stark gefährdet (Felssturz- und Rutschungsprozesse) und müsse daher künftig die Uferstraße Ost genutzt werden.

Dies sei künftig die einzige Möglichkeit, um eine durchgängige Erreichbarkeit des Gletscherschigebiets zu gewährleisten, welches die Haupteinnahmequelle der Gemeinde darstelle.

Das Skigebiet sei der wirtschaftliche Motor des Kaunertals, vor allem familiengeführte Pensionen und Privatvermieter würden profitieren.

Mit der Tourismus- und Freizeitwirtschaft gehe auch die Sicherung von Arbeitsplätzen und Einkommen in Handel, Gewerbe und Landwirtschaft einher.

Ursprünglich sei das Leben in der Gemeinde Kaunertal durch Arbeit in der Landwirtschaft und im Bergbau geprägt gewesen – erst mit dem Bau des Gepatschstausees habe der Tourismus an Bedeutung gewonnen und verzeichne die Gemeinde seither ein kontinuierliches Bevölkerungswachstum.

#### 4. Beschwerdegründe:

##### 4.1. Bewilligungsfähigkeit nicht gegeben – Verbotstatbestand des § 11 Abs 2 lit d TNSchG 2005 verwirklicht:

Gemäß § 11 Abs 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005) kann die Landesregierung außerhalb geschlossener Ortschaften gelegene Gebiete, die die für die Erholung in der freien Natur dadurch besonders geeignet sind, dass sie sich wegen des Fehlens von lärmregenden Betrieben, von Seilbahnen für die Personenbeförderung sowie von Straßen mit öffentlichem Verkehr durch weitgehende Ruhe auszeichnen, durch Verordnung zu Ruhegebieten erklären, wenn die Erhaltung dieser Gebiete für die Erholung von besonderer Bedeutung ist oder voraussichtlich sein wird.

Mit Verordnung vom 2. Mai 2006 über die Erklärung eines Teiles der Öztaler Alpen in den Gemeinden Kaunertal, St. Leonhard im Pitztal und Sölden zum Ruhegebiet (Ruhegebiet Öztaler Alpen) LGBl Nr 46/2006 hat die Tiroler Landesregierung Gebrauch von dieser im TNSchG 2005 verankerten Verordnungsermächtigung gemacht und ua Teile des gegenständlichen Projektbereiches zum Ruhegebiet erklärt (13 Lawinensprengmasten sind direkt im Ruhegebiet gelegen).

§ 2 der Verordnung Ruhegebiet Öztaler Alpen idF LGBl Nr 56/2015 normiert, dass nach § 11 Abs 2 TNSchG 2005 im Ruhegebiet verboten sind:

- „a) die Errichtung von lärmregenden Betrieben,
- b) die Errichtung von Seilbahnen für die Personenbeförderung,
- c) der Neubau von Straßen mit öffentlichem Kraftfahrzeugverkehr,
- d) jede erhebliche Lärmentwicklung. ...

...“

Im Rahmen des gegenständlichen Projekts kommt es – sowohl während der Bauphase als auch während der Betriebsphase – zweifellos zu erheblicher Lärmentwicklung im Ruhegebiet Öztaler Alpen.

Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass 175 (!) Hubschrauberrotationen in der Errichtungsphase und 300 (!) Lawinensprengungen je Wintersaison mit erheblicher Lärmentwicklung verbunden sind und wird dies auch von der naturkundlichen Amtssachverständigen im Rahmen ihres Gutachtens mehrfach bestätigt („...führt zu erheblichen Lärmmissionen während der Bauarbeiten.“ „...kann bei Hubschrauberflügen von erheblicher Lärmentwicklung gesprochen werden.“ „Hingegen finden die Hubschrauberflüge und die Sprengmaßnahmen in der Betriebszeit innerhalb der Wintersaison, in einer für Tierarten sehr sensible Zeit, statt und erwirken kurzzeitige erhebliche Lärmmissionen.“ „...aus fachlicher Sicht grundsätzlich als problematisch für die vorkommende Tierwelt angesehen, da aufgrund der erheblichen Lärmmissionen negative Auswirkungen zu erwarten sind.“).

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes steht der Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung daher der Verbotstatbestand des § 2 lit d Verordnung Ruhegebiet Öztaler Alpen bzw des § 11 Abs 2 lit d TNSchG 2005 entgegen.

Wie aus der oben zitierten Bestimmung hervorgeht, bestehen für Ruhegebiete umfangreiche gesetzliche Beschränkungen ohne die Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung.

Die Unmöglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung ergibt sich auch aus den erläuternden Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur (Tiroler Naturschutzgesetz), LGBl 1975/15 (S 18):

„Die Erklärung von Gebieten zu Ruhegebieten erfolgt durch Verordnung der Landesregierung (Abs.1). ... Die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmegewilligungen von diesen Verboten ist nicht vorgesehen, weil die Ausführung der im Abs. 2 bezeichneten Vorhaben mit der Eigenschaft eines Ruhegebietes schlechthin



unvereinbar ist. Sollte aus irgendeinem Grund die Ausführung eines dieser Vorhaben in einem Ruhegebiet unvermeidbar sein, dann muß entweder die Verordnung aufgehoben oder ihr räumlicher Geltungsbereich so eingeschränkt werden, daß das betreffende Vorhaben nicht mehr der Vorschrift des Abs. 2 widerstreitet.“

Es darf in diesem Zusammenhang abschließend auf das Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (Naturschutzprotokoll), BGBl III Nr 236/2002 hingewiesen werden: Gemäß Art 11 Abs 1 leg cit verpflichten sich die Vertragsparteien, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzweckes zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.

Dieses von Österreich ohne Gesetzesvorbehalt ratifizierte, rechtsverbindliche Durchführungsprotokoll zur Alpenkonvention steht der Aufhebung/Einschränkung des räumlichen Geltungsbereichs des Ruhegebietes Öztaler Alpen eindeutig entgegen.

Für den Landesumweltanwalt ist damit erwiesen, dass die Errichtung und der Betrieb der geplanten Lawinensprengmasten im Ruhegebiet schlichtweg unzulässig ist und eine naturschutzrechtliche Bewilligung schon allein aus diesem Grund nicht erteilt werden hätte dürfen.

#### **4.2. Fehlende Naturverträglichkeitsprüfung nach § 14 TNSchG 2005, Nichteinhaltung der mit der Aarhus-Konvention einhergehenden Verpflichtungen:**

Die geplanten Standorte der Lawinensprengmasten befinden sich im Natura 2000-Gebiet Öztaler Alpen. Gemäß § 14 Abs 4 TNSchG 2005 bedürfen Pläne oder Projekte (Vorhaben), die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Natura 2000-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, „...*die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen können, einer naturschutzrechtlichen Bewilligung (Verträglichkeitsprüfung),...“*.

Die Behörde hat auf schriftlichen Antrag des Projektwerbers oder Planungsträgers binnen sechs Wochen mit Bescheid festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Feststellung kann jedoch auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber oder Planungsträger hat der Behörde die zur Identifikation des Vorhabens und zur Beurteilung, ob dieses Auswirkungen im Sinn des ersten Satzes auf das Natura 2000-Gebiet haben kann, erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Im Rahmen dieser Verträglichkeitsprüfung ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für das Natura 2000-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu prüfen.

**Eine derartige Prüfung mit den in der Verordnung der Landesregierung vom 11. November 2014, LGBl. Nr. 156/2014, festgelegten Zielen ist im angefochtenen Bescheid nicht erfolgt, wäre aber zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung gewesen.**

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes ist das beantragte Vorhaben mit den Erhaltungszielen der oa Verordnung nicht vereinbar, insbesondere aufgrund zu erwartender Belastungen von als Erhaltungsziele gelisteter Vogelarten innerhalb des Natura 2000 Gebiets „Öztaler Alpen“ (siehe Ausführungen der Amtssachverständigen für Naturkunde).

In Zusammenhang mit der Missachtung der Vorschriften des § 14 TNSchG 2005 ist auch darauf hinzuweisen, dass die mit der Umsetzung der Aarhus-Konvention ins TNSchG 2005 einhergehenden Verpflichtungen im gegenständlichen Verfahren nicht eingehalten wurden (Verfahrensmangel!).

#### **4.3. Unvollständige Projektunterlagen – möglicherweise Verwirklichung des Verbotstatbestandes des § 11 Abs 2 lit d TNSchG 2005 iVm § 6 Abs 3 lit f TNSchVO 2006:**

Gemäß § 6 Abs 1 TNSchVO 2006 sind alle wild lebenden Vogelarten, die unter die Vogelschutz-Richtlinie fallen, mit Ausnahme der im Abs 2 angeführten, geschützt.

Im Projektbereich kommen an Vogelarten vor: Birkhuhn, Haselhuhn, Steinadler, Raufußkauz, Steinschmätzer, Kuckuck, Turmfalke, sowie potentiell Bartgeier und Steinhuhn.

Hinsichtlich aller wild lebenden Vogelarten, die unter die Vogelschutz-Richtlinie fallen ist gemäß § 25 Abs 1 TNSchG 2005 iVm 6 Abs 3 lit f TNSchVO 2006 die Behandlung des Lebensraumes in einer Weise, dass ihr weiterer Bestand in diesem Lebensraum erheblich beeinträchtigt oder unmöglich wird, verboten.

Die Amtssachverständige schreibt, dass indirekte Auswirkungen durch stressbedingt erhöhte Sterblichkeiten und eine Reduktion des Fortpflanzungserfolges, welche sich erheblich auf die lokalen Bestände auswirken können, nicht ausgeschlossen werden können. Eine sicherere Beurteilung der Auswirkungen auf die vorkommende Vogelwelt könne jedoch aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht erfolgen.

Die Projektunterlagen zur Einschätzung der Beeinträchtigungen waren in diesem Zusammenhang demnach unzureichend – eine abschließende Beurteilung der Avifauna wäre hier aber zwingend erforderlich gewesen, um zu beurteilen ob der Verbotstatbestand des § 11 Abs 2 lit d TNSchG 2005 iVm § 6 Abs 3 lit f TNSchVO 2006 durch das beantragte Vorhaben verwirklicht wird – dies würde einen weiteren Ausschlussgrund für das Vorhaben darstellen.

#### **4.4. Nicht nachvollziehbare Sachverhaltsfeststellungen:**

In den Einreichunterlagen wird davon ausgegangen, dass derzeit 1.200 Sprengungen pro Jahr erfolgen – mit den installierten Lawinensprengmasten würde sich die Anzahl der Sprengungen auf 300 Sprengungen pro Jahr reduzieren lassen.

Diese Zahlen und Ausführungen sind für den Landesumweltanwalt nicht nachvollziehbar und ist auch das naturkundliche Gutachten in diesem Zusammenhang nicht schlüssig:

Nachdem bislang im Winter die Uferstraße West die Zufahrtsstraße zum Gletschergebiet bildete, wird davon ausgegangen, dass die Sprengungen bislang auch (zumindest größtenteils) auf der Westseite stattfanden.

Laut Stellungnahme der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG vom 20.07.2021 würden derzeit beide Uferstraßen für den öffentlichen Verkehr genutzt. Die TIWAG besteht anlässlich ihrer Stellungnahme darauf, dass die Uferstraße West auch weiterhin von den zahlreichen Nutzungsberechtigten mit Fahrzeugen gefahrlos befahren werden kann und fordert in diesem Zusammenhang, dass die Kaunertaler Gletscherbahnen GmbH ihren gesetzlichen Verpflichtungen als Straßenerhalterin, insbesondere den Verkehrssicherungspflichten gemäß § 1319a ABGB und §§ 46 ff Tiroler Straßengesetz, weiterhin nachkommt.

Betont wird seitens der TIWAG auch, dass im Regelbetrieb der Kraftwerksanlage KW Kaunertal eine jahresdurchgängige Befahrbarkeit der Uferstraße West und Ost nicht erforderlich sei, eine jahresdurchgängige Zugänglichkeit zum Dammbereich und zum Sondierstollen 1, welcher am Westufer im unmittelbaren Nahbereich zur Dammkrone gelegen sei, sei zur laufenden Instandhaltung und Überwachung jedenfalls ausreichend. Ausdrücklich festgehalten wird in der Stellungnahme der TIWAG auch, dass die im Rahmen des gegenständlichen Projektes geplante Errichtung der Lawinensprengmasten aus energiewirtschaftlicher Sicht nicht erforderlich sei.

Der Landesumweltanwalt geht aufgrund dieser Ausführungen davon aus, dass die bisher erfolgten 1.200 Sprengungen pro Jahr auf der Westseite stattgefunden haben. Nachdem die Uferstraße West gemäß oben

ausgeführter Stellungnahme für die TIWAG auch künftig im Winter befahrbar sein muss, ist einerseits nicht nachvollziehbar, dass diese Sprengungen auf der Westseite ab Realisierung des antragsgegenständlichen Projekts gänzlich unterlassen werden sollen. Dies wird auch nicht direkt vorgebracht – eine Zusicherung, dass entlang der Uferstraße West künftig nicht gesprengt wird, konnte seitens der Kaunertaler Gletscherbahnen GmbH nicht erfolgen.

Der Landesumweltanwalt muss daher aufgrund des bisherigen Ermittlungsverfahrens sowie des erstinstanzlichen Bescheides davon ausgehen, dass künftig zusätzlich zu den Sprengungen am Westufer, auch Sprengungen am Ostufer stattfinden werden und es insofern nicht zu einer Reduktion der Lärmemissionen kommen wird.

Auch in dem Fall, dass die Sprengungen auf der Westseite künftig tatsächlich unterlassen werden sollen, ist darauf hinzuweisen, dass die Lärmemissionen bisher außerhalb des Schutzgebietes stattfanden und nunmehr innerhalb der Grenzen des lärmsensiblen Ruhegebietes erfolgen sollen. Auch dieser Umstand hat in einen Vergleich einzufließen.

#### **4.5. Mängel in der Interessensabwägung bzw Beweiswürdigung:**

Zwar ist der durch das antragsgegenständliche Projekt verwirklichte Verbotstatbestand aus Sicht des Landesumweltanwaltes einer Interessensabwägung unzugänglich – ungeachtet dessen ist aber auch die im Bescheid vorgenommene Interessensabwägung zu beanstanden.

In der Interessensabwägung des angefochtenen Bescheides wird ausgeführt:

*„Trotz der festgestellten (wenn auch geringfügigen und zum Teil nur vorübergehenden bzw kleinräumigen) festgestellten Beeinträchtigungen von Schutzgütern nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 war im gegenständlichen Fall die naturschutzrechtliche Bewilligung auf Grundlage der §§ 29 Abs. 2 lit. b Ziffer 2 sowie 29 Abs. 3 lit. b und Abs. 4 sowie Abs. 5 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 zu erteilen, zumal die langfristigen öffentlichen Interessen, welche durch das beantragte Vorhaben bewirkt werden eindeutig die festgestellten Beeinträchtigungen überwiegen und es zusammenfassend...“*

Wie oben beschrieben, stellte die Amtssachverständige für Naturkunde teils starke und nachhaltige Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005 fest und es erschließt sich dem Landesumweltanwalt an dieser Stelle nicht, warum in der Interessensabwägung plötzlich von lediglich *„geringfügigen und zum Teil nur vorübergehenden bzw kleinräumigen“* Beeinträchtigungen ausgegangen wird.

Ein Abweichen von den im naturkundlichen Gutachten getätigten Aussagen hätte die Behörde im Rahmen der Beweiswürdigung ausgiebig zu begründen gehabt, vor allem vor dem Hintergrund, dass im Rahmen der Begründung des Bescheides auf S 7 festgehalten wurde: *„Die eingeholten Amtssachverständigengutachten erscheinen der Behörde schlüssig und nachvollziehbar und konnten einer Entscheidung zugrunde gelegt werden“*.

Der Abwägung liegt aus Sicht des Landesumweltanwaltes eine nicht nachvollziehbare und falsche Gewichtung der Interessen zugrunde.

#### **4.6. Mangelhafte Alternativenprüfung:**

Es wird seitens des Landesumweltanwaltes anerkannt, dass der Sicherheit des Personenverkehrs höchste Priorität zukommt und können daher auch die Bestrebungen der Kaunertaler Gletscherbahnen GmbH, künftig die Uferstraße Ost jahresdurchgängig benutzbar zu machen vor dem Hintergrund der offenbar größeren Gefährdungslage der Uferstraße West nachvollzogen werden – auch wenn sich im Rahmen des behördlichen Verfahrens für den Landesumweltanwalt nicht ergeben hat, ob den Gefährdungen der

Uferstraße West nicht auch mit geeigneten Maßnahmen begegnet werden kann – schließlich war dies auch bisher möglich und muss dies (der Stellungnahme der TIWAG folgend, wonach diese auch im Winter die Uferstraße West als Zufahrt benutzen muss) auch in Zukunft möglich sein.

Sollte sich die Inanspruchnahme der Uferstraße Ost als Zufahrt zum Gletscherschigebiet tatsächlich als zwingend notwendig erweisen, so kann der Zweck der Sicherung derselben aus Sicht des Landesumweltanwaltes auch auf andere Weise erreicht werden – ohne die Interessen des Naturschutzes derart massiv zu beeinträchtigen.

Es erschließt sich zB nicht, warum dem Problem nicht mit dem Bau einer Lawinengalerie begegnet werden kann. In den Projektunterlagen wird dazu ausgeführt, dass rund 4.500 lfm Lawinengalerien benötigt würden und dass mit der Errichtung aufwendige Baumaßnahmen einhergingen. Weiters sei der Bau einer Lawinengalerie sehr kostenintensiv.

Die Errichtung einer Galerie wäre mit wesentlich geringeren Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes verbunden und wären die Beeinträchtigungen zudem größtenteils nur auf die Bauphase beschränkt. Die Schutzgebiete würden vom Projektbereich gänzlich ausgenommen sein.

Hinsichtlich des erwähnten Kostenfaktors ist der Vollständigkeit halber zu bemerken, dass auch die Errichtung der Sprengmasten mit hohen Kosten verbunden wäre und vor allem auch in den folgenden Jahren Kosten (Personalaufwand, Instandhaltungsaufwand, Hubschrauberflüge, Munition,...) anfallen würden.

Ungeachtet dessen dürfen finanzielle Aspekte für sich allein nicht in der Abwägung ausschlaggebend sein, schon gar nicht im Falle der Beanspruchung derart sensibler Bereiche, wie im gegenständlichen Fall.

## 5. Fazit:

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes ist der angefochtene Bescheid mit mehreren Mängeln behaftet:

- es liegt (mindestens) ein **Verbotstatbestand** vor, der einer naturschutzrechtlichen Bewilligung des beantragten Vorhabens entgegensteht
- es wurde **keine Naturverträglichkeitsprüfung** durchgeführt und die **mit der Aarhus-Konvention einhergehenden Verpflichtungen wurden nicht eingehalten** (Verfahrensmangel)
- die Sachverhaltsfeststellungen sind teils unvollständig und nicht nachvollziehbar
- der Abwägungsentscheidung liegt eine falsche Gewichtung der Interessen zugrunde
- es erfolgte keine rechtmäßige Alternativenprüfung

und werden daher oben angeführte Anträge gestellt.

Mit freundlichen Grüßen,  
der Landesumweltanwalt-Stellvertreter